Pleiskirchen, den 30.04.2018

Gemeinde Pleiskirchen

Auswahlverfahren – einstufig – zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie - BbR)

- Bekanntmachung gemäß Nr. 5.1 Satz 5 BbR -

1. Zur Angebotsabgabe auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle:

Kontaktdaten	Gemeinde Pleiskirchen
Adresse:	Schulstraße 12, 84568 Pleiskirchen
Kontaktperson:	Herr Josef Englbrecht
E-Mail:	englbrecht@pleiskirchen.de
Telefon:	08635/7097-12
Fax:	08635/7097-20

2. Beschreibung des Auswahlverfahrens

a) Allgemeines

Die Gemeinde (im Folgenden: Konzessionsgeber) führt zur Auswahl eines Netzbetreibers, der mit einem öffentlichen Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes realisieren kann, ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren aufgrund förderrechtlicher Vorgaben gemäß Nr. 5 der Breitbandrichtlinie – BbR – (herunterladbar unter www.schnelles-internet.bayern.de) durch. Eine förmliche Ausschreibungspflicht aufgrund Vergaberechts besteht nicht, sodass auch der Rechtsweg zu den Vergabekammern nicht eröffnet ist.

Die Auswahl erfolgt im Wege eines freihändigen wettbewerblichen Verfahrens.

Die Bewerber haben Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, Verhandlungen mit den Bietern durchzuführen, und wählt anhand der unter Ziff. 8 c) genannten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.

b) Interkommunale Zusammenarbeit

Die Gemeinde arbeitet gemäß Nr. 6.6 BbR mit nachfolgenden Gemeinden interkommunal zusammen:[1]

keine IKZ bei diesem Verfahren

3. Angaben zum Konzessionsgegenstand

a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der Netzbetreiber, dem nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens der Zuschlag erteilt wird, erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes in dem mit Abschluss des Auswahlverfahrens feststehenden Erschließungsgebiet.

Für das Erschließungsgebiet werden folgende Leistungsanforderungen gestellt:

[1] Die im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zu erfüllenden Vorgaben ergeben sich aus dem Hinweisdokument „Interkommunale Zusammenarbeit – Definition und Hinweise für die Praxis“, das in seiner jeweils geltenden Fassung auf dem zentralen Onlineportal heruntergeladen werden kann.

Nach dem Auf- bzw. Ausbau müssen in den in beigefügter Karte dargestellten Ortsbereichen (über folgenden Link einsehbar: http://www.pleiskirchen.de/)[2] Breitbanddienste wie folgt zu Verfügung stehen:

☒[3] Übertragungsraten in mindestens doppeltem Umfang[4] der Übertragungsraten (Upload und Download) gemäß der Darstellung des Ergebnisses der Markterkundung für alle möglichen Endkunden, die noch nicht mit Bandbreiten nach Nr. 1.2 Satz 3 BbR versorgt werden,

und:

☐ Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download für einen Teil und nicht weniger als 30 Mbit/s im Download für alle möglichen Endkunden sowie Upload-Geschwindigkeiten, die viel höher sind als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung (mindestens 2 Mbit/s). Das vorläufige Erschließungsgebiet umfasst Hausanschlüsse[5] sowie weitere Anschlüsse[6].

☒ Übertragungsraten von mindestens 150 Mbit/s im Download und von mindestens 30 Mbit/s im Upload für alle möglichen Endkunden (Nr. 1.2 Satz 2 i. V .m. Nr.1.1 BbR.). Das vorläufige Erschließungsgebiet umfasst 104 Hausanschlüsse[5] sowie 0 weitere Anschlüsse[6].

☒ gemäß Beschreibung in Anlage

b) Vorhandene Infrastruktur sowie geplante Eigenleistungen im zu versorgenden Gebiet gemäß Nr. 5.3 BbR

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktur im vorläufig definierten Erschließungsgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die **Daten zu dieser Infrastruktur** der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturinhaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur **anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen**. Sofern im vorläufigen Erschließungsgebiet nach dem Stichtag 1.7. Infrastruktur erstellt wurde, hat der Netzbetreiber mit Angebotsabgabe zu bestätigen, dass er diese dem Konzessionsgeber im Rahmen der Markterkundung mitgeteilt hat.

Im vorläufig definierten Erschließungsgebiet Pleiskirchen sind folgende nutzbare Infrastrukturen bekannt:

Breitbandinfrastruktur der Telekom

Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur sowie das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), insbesondere den Grabungsatlas verwiesen.

☐ Im vorläufigen Erschließungsgebiet ist zudem Infrastruktur vorhanden, die nach dem 1.7. erstellt wurde. Angaben hierzu können beim Konzessionsgeber angefordert werden.

Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen:

keine

Der Konzessionsgeber beabsichtigt außerdem, folgende Eigenleistungen zu erbringen:

keine

c) Offener Netzzugang auf Vorleistungsebene

[2] Die Kartendarstellung des vorläufigen Erschließungsgebietes muss die aus dem Ergebnis der Markterkundung abgeleitete Ist-Versorgung beinhalten inkl. der vorhandenen Bandbreiten für Download und Upload.
[3] Immer relevant, wenn die Markterkundung nach Inkrafttreten der Breitbandrichtlinie am 09.07.2014 begonnen wurde.
[4] Wenn der geförderte Ausbau als Nebeneffekt die Breitbandversorgung von einzelnen Anschlüssen verbessert, ohne dass für diese Anschlüsse die Bandbreitenverdoppelung erreicht wird, ist dies unschädlich, sofern für diese Anschlüsse keine zusätzlichen, staatlich finanzierten Investitionen durchgeführt werden.
[5] Amtliche Hauskoordinaten (Herausgeber: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung)
[6] Anschlüsse z.B. im Außenbereich ohne amtliche Hauskoordinaten

Der Netzbetreiber muss gewährleisten, dass die von ihm angebotenen Breitbanddienste für einen **Zeitraum von mindestens sieben Jahren** sichergestellt sind (Zweckbindungsfrist) und er allen anderen Netz- und Diensteanbietern einen umfassend offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene anbietet.

Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss eine **tatsächliche und vollständige Entbündelung** im Sinne der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI C 2013 25/1) erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen bieten, die Betreiber nachfragen könnten. Die erforderlichen Vorleistungsprodukte ergeben sich aus dem Anhang II dieser Leitlinien. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z.B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden, muss der **Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung** gewährt werden.

Auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, können Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetztes (TKG) bestehen, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

4. Angaben zur Losbildung

Es werden folgende Lose gebildet:

Los 1 = EG 1, EG 2, EG 5, EG 6 und EG 8 / Priorität 1

Los 2 = EG 4 und EG 7 / Priorität 2

Los 3 = EG 3 / Priorität 3

☐ Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose. Der Bieter hat, sofern er ein Angebot für mehrere oder alle Lose abgibt, getrennt und zusammenfassend anzubieten und im Rahmen der Zusammenfassung anzugeben, ob bzw. inwieweit sich die Wirtschaftlichkeitslücke bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt.

☒ Der Bieter hat auf alle einzelnen Lose getrennt und zusammenfassend anzubieten und im Rahmen der Zusammenfassung anzugeben, ob bzw. inwieweit sich die Wirtschaftlichkeitslücke bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt.

Die Gemeinde behält sich vor, den Auftrag als Gesamtleistung oder als Teilleistung entsprechend den einzelnen Losen an verschiedene Bieter zu vergeben.

5. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bewerber-/Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder gegenüber dem Konzessionsgeber rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch zu haften.

6. Ergänzende Unterlagen zum Auswahlverfahren

☒ Ergänzende Unterlagen sind nicht vorgesehen.

☐ Ergänzende Unterlagen zum Auswahlverfahren werden in elektronischer Form auf der Gemeindehomepage bereitgestellt.

Bei berechtigtem Interesse eines Bewerbers im Einzelfall (z.B. kein ausreichend leistungsfähiger Internet-Anschluss am Unternehmenssitz verfügbar) erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen in Papierform. Unterlagen können bei der unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige Informationen zum laufenden Verfahren (z.B. eine etwaige Fristverlängerung) in elektronischer Form auf der Gemeindehomepage bereitgestellt werden. Interessenten werden daher aufgefordert, die Gemeindehomepage regelmäßig zu überprüfen.

7. Form und Frist der Angebotsabgabe

Die Angebote sind bis zum 26.07.2018, 14:00 Uhr bei der oben unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle schriftlich in einem verschlossenen Umschlag in 2-facher Fertigung einzureichen. Maßgeblich ist der auf dem verschlossenen Umschlag angebrachte Eingangsstempel der Kontaktstelle. Angebote ohne diesen Eingangsstempel werden ausgeschlossen.

Auf dem verschlossenen Umschlag ist folgender Vermerk deutlich sichtbar anzubringen:

„NICHT ÖFFNEN – Angebot im Verfahren zur Auswahl eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes in den vorläufigen Erschließungsgebieten Pleiskirchen."

8. Angebotsabgabe

a) Geforderte Nachweise

Die Bewerber haben zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) folgende Nachweise vorzulegen:

☒ i. Angabe von mindestens 5 Referenzen aus den letzten 3 Jahren vor Ende der Bewerbungsfrist über die Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Konzession vergleichbar sind, mit Angabe des jeweiligen Auftragswerts. Die Mindestanzahl an Referenzen muss für jeden der Leistungsteile Bau und Betrieb von NGA-Netzen gesondert nachgewiesen werden. Kann ein Bewerber nicht für alle Leistungsbereiche Referenzen vorweisen, so hat er diese Leistungsteile ggfs. unter Einbindung von entsprechend erfahrenen Unterauftragnehmern nachzuweisen.

☒ ii. Vorlage eines Unternehmensprofils oder sonstiger aussagekräftiger Angaben über den Bewerber.

☒ iii. Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des sich bewerbenden Unternehmens sowie den Umsatz aus Leistungen, die mit dem Konzessionsgegenstand oder Teilen davon vergleichbar sind, jeweils bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre. Sofern ein Bewerber noch nicht so lange auf dem Markt tätig ist, legt er für die fehlenden Jahre eine Unternehmensplanung vor. Nichtbilanzierende Unternehmen legen eine attestierte Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre vor.

☒ iv. Nachweis der Haftungs- und Eigentumsverhältnisse des Bewerbers durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister des Herkunftslandes, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf; dieses Erfordernis entfällt bei nicht eingetragenen Personengesellschaften bzw. anderen nicht eintragungspflichtigen Unternehmen.

☒ v. Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder vergleichbar gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.

☒ vi. Eigenerklärung, dass sich der Bewerber nicht in Liquidation befindet.

☒ vii. Eigenerklärung, dass der Bewerber nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.

☒ viii. Eigenerklärung, dass der Bewerber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine sonstigen schweren Verfehlungen begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen.

☒ ix. Eigenerklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ordnungsgemäß erfüllt.

☒ x. Eigenerklärung, dass der Bewerber sich bei der Erteilung von Auskünften im Vergabeverfahren keiner falschen Erklärungen schuldig gemacht oder entsprechende Auskünfte unberechtigterweise nicht erteilt hat.

☒ xi. Eigenerklärung und – soweit nicht durch verfügbare Mittel gedeckt (Eigenkapitalquote< 10 % des letzten Geschäftsjahres) – Bestätigung einer Bank bzw. Finanzdienstleisters, dass die privat zu erbringenden Investitionen abgedeckt sind. (Eigenkapitalquote = Quotient aus Eigenkapital / Bilanzsumme)

☒ xii. Vorlage der Jahresabschlüsse/Bilanzen bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre

☒ xiii. Vorlage einer Wirtschaftsauskunft bzw. Bonitätsbeurteilung (z.B. durch die Creditreform AG), die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist nicht älter als vier Wochen sein darf.

☒ xiv. Vorlage eines gültigen Zertifikates über die Präqualifizierung.

Sofern sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf ein Nachunternehmen stützen möchte, hat er die geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben. Handelt es sich bei dem Bewerber um eine Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erbringen.

b) Mindestinhalt des Angebots

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Leistungsanforderungen (vgl. Ziff. 3. a)) für das zu versorgende Gebiet, ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbare Infrastruktur einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und der geplanten Eigenleistungen (vgl. Ziff. 3. b) und Nr. 5.3 BbR) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu prüfen und im Angebot nachvollziehbar zu bewerten.

Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

i. Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur, insbesondere Aussagen zur zugesicherten Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung (mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten), Kapazität der Backbone-Zuführung (max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten) sowie zur Kapazität des Teilnehmeranschlusses (max. mögliche Datenrate pro Teilnehmer),
ii. Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte, für Produkte mit einer Übertragungsrate von 50 Mbit/s im Download und 30 Mbit/s im Download und der geforderten Übertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit den in Ziff. 3. a) oder Ziff. 10 geforderten höheren Übertragungsraten sowie zugehörige Leistungs-beschreibungen und AGB´s für Endkundenprodukte.
iii. Anzahl der Hausanschlüsse mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s und mindestens 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie Anzahl der Endkundenanschlüsse mit den in Ziff. 3. a) oder Ziff. 10 geforderten höheren Bandbreiten (auch grafische Darstellung),
iv. Zeitliche Verfügbarkeit (% / Jahr) einer Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s bzw. 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. den in Ziff. 3. a) oder Ziff. 10 geforderten höheren Übertragungsraten,
v. Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
vi. Angebotene Zugangsvarianten.

c) Angaben zu den Auswahlkriterien

☐ Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der geeignet ist und für die Erbringung der nachgefragten Leistungen zu marktüblichen Bedingungen die geringste Wirtschaftlichkeitslücke ausweist (vgl. Nr. 5.6 Satz 1 BbR).

☒ Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der geeignet ist und anhand der folgenden Auswahlkriterien das wirtschaftlichste Angebot einreicht (vgl. Nr. 5.6 Satz 2 BbR):

	Auswahlkriterien	Gewichtung in Prozent
☒	Höhe der **Wirtschaftlichkeitslücke** [7]	40
☒	**Technisches Konzept** – Zugesicherte Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung - tatsächliche mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten – Kapazität der Backbone-Zuführung - max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten – Kapazität des Endkundenanschlusses - max. mögliche Datenrate pro Endkunde	20
	Anzahl der Hausanschlüsse	
☐	Anzahl der Hausanschlüsse mit Übertragungsraten von mind. 50 Mbit/s im Download	
☐	Anzahl der Hausanschlüsse mit Übertragungsraten von mind. ... Mbit/s im Download	
☐	**Zeitl**. **Verfügbarkeit** (% / Jahr) der angebotenen Übertragungsraten	
	Endkundenpreise	
☐	Höhe Endkundenpreise für Produkte mit Übertragungsraten von mind. 50 Mbit/s im Download inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte	
☒	Höhe Endkundenpreise für Produkte mit Übertragungsraten von mind. 150 Mbit/s im Download inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte	20
☒	**Servicekonzept** – Servicehotline (h/Tag) – Servicebereitschaft (h/Tag), – garantierte Reaktionszeit (h), – Entstörzeit (h)	20
☐	**Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme** [8]	
☐		
☐		

Das Wertungsvorgehen ist am Ende des Dokumentes dargestellt (Seite 9).

d) Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke

[7] Der Konzessionsgeber behält sich vor, hierfür die amtlichen Hauskoordinaten heranzuziehen.
[8] Angaben hierzu werden nur gewertet, sofern sich der Bieter im Kooperationsvertrag mit dem Konzessionsgeber einer angemessenen Vertragsstrafe unterwirft, für den Fall, dass der angegebene Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht eingehalten wird. Andernfalls erhält der Bieter 0 Punkte bei diesem Kriterium.

Das Angebot hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 5.5 BbR zu enthalten. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke ist das auf dem zentralen Onlineportal des Bayerischen Breitbandzentrums bereitgestellte Musterdokument zu verwenden.

Falls ein Angebot einen FTTB-Ausbau vorsieht, sind der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke die Kosten

☒ für alle Hausanschlüsse einschließlich der Netzabschlusseinheit im Erschließungsgebiet

☐ für die Herstellung aller Grundstücksanschlüsse im Erschließungsgebiet

zugrunde zu legen.

Falls ein gemeinsames Erschließungsgebiet im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ausgeschrieben wird, ist die Aufteilung der Wirtschaftlichkeitslücke wie folgt vorzunehmen:

☐ nach sachgerechten Kriterien entsprechend des Vorschlags des Netzbetreibers (z.B. Anzahl der Hausanschlüsse)

☐ Gemeinde ...%, Gemeinde ...% gemäß Satzung des Zweckverbandes

☒ Weisen alle eingegangenen Angebote eine Wirtschaftlichkeitslücke von mehr als 1.100.000 € auf, behält sich die Gemeinde die Aufhebung des Verfahrens vor.
Die Gemeinde behält sich die Aufhebung des Auswahlverfahrens auch für den Fall vor, dass die Breitbanderschließung über das Bundesförderprogram realisiert werden kann.

Im Übrigen sowie im Falle der Losbildung kommt eine (Teil-)Aufhebung des Verfahrens wegen Unwirtschaftlichkeit im Rahmen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 lit. c VOL/A in Betracht.

e) Vorgabe eines Mindestinhalts für den Kooperationsvertrag

Die Bieter haben mit ihrem Angebot den vom Konzessionsgeber gestellten Entwurf des Kooperationsvertrages grundsätzlich als verbindlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für die als optional gekennzeichneten Passagen. Die Bieter können darüber hinaus zu einzelnen Regelungen auch abweichende Klauseln vorschlagen, die als Verhandlungspunkte gesondert zu kennzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen sind. Der Entwurf des Kooperationsvertrages kann beim Konzessionsgeber angefordert werden.

f) Zweckbindungsfrist

Der Netzbetreiber muss einen Betrieb der geförderten Breitbandinfrastruktur mit den betreffenden Breitbanddiensten für mindestens sieben Jahre gewährleisten. Diese Mindestfrist wird im Kooperationsvertrag verbindlich festgeschrieben.

g) Zuschlag

Die vorgesehene Auswahlentscheidung wird zunächst auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht. Der ausgewählte Bewerber erhält eine Vorabinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Die Zuschlagserteilung wird erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid durch die zuständige Bezirksregierung erlassen wurde und im Falle der Vorlage des Vertrages zwischen Gemeinde und Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur deren Stellungnahme erfolgt bzw. die Frist zur Stellungnahme verstrichen ist.

9. Geforderte Sicherheiten

☐ Eine Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.

☒ Bankbürgschaft oder gleichwertige Sicherheitsleistung zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung[9] in Höhe von 25 Prozent der Zuwendung (vgl. Nr. 5.7 Unterpunkt 3 BbR); Vorlage vor Abschluss des Vertrages zwischen Gemeinde und Netzbetreiber.[10]

Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen

☐ zugelassen unter folgenden Bedingungen:

a) Das Nebenangebot darf kein größeres als das in Ziff. 3. a) bezeichnete Gebiet umfassen,

b) das Nebenangebot hat zwingend die in beigefügter Karte dargestellten Ortsbereiche zu umfassen (einsehbar über folgenden Link),

c) das Nebenangebot muss für das betreffende Gebiet zu folgender Versorgung führen:

☐[11] Übertragungsraten in mindestens doppeltem Umfang der Übertragungsraten (Upload und Download) gemäß der Darstellung des Ergebnisses der Markterkundung für alle möglichen Endkunden, die noch nicht mit Bandbreiten nach Nr. 1.2 Satz 3 BbR versorgt werden,
und

☐ Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download für einen Teil und nicht weniger als 30 Mbit/s im Download für alle möglichen Endkunden sowie Upload-Geschwindigkeiten, die viel höher sind als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung (mindestens 2 Mbit/s). Das vorläufige Erschließungsgebiet umfasst Hausanschlüsse[12] sowie weitere Anschlüsse[13].

☐ Übertragungsraten von mindestens Mbit/s im Download und von mindestens Mbit/s im Upload für alle möglichen Endkunden (Nr. 1.2 Satz 2 i. V .m. Nr.1.1 BbR). Das vorläufige Erschließungsgebiet umfasst Hausanschlüsse[12] sowie weitere Anschlüsse[13].

☐ gemäß Beschreibung in Anlage

☐ Nebenangebote können nur in Verbindung mit einem Hauptangebot abgegeben werden.

☐ Nebenangebote können auch ohne ein Hauptangebot abgegeben werden.

10. Bindefrist des Angebots

Der Zuschlag wird voraussichtlich bis zum Dez./2018 erteilt. Bis zu diesem Termin ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Verbindliche Hinweise:

Hinweis 1 zu Ziffer 7, lit. b:
Bei der Nutzung der Infrastruktur eines anderen Netzbetreibers, z. B. zur Anbindung an den Backbone, ist die Beschreibung und Darstellung für diesen Bereich ebenfalls zwingend erforderlich.

[9] Unter Zuwendung ist die Gesamtleistung der Gemeinde zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke zu verstehen.
[10] Die geforderte Sicherheit kann auch mehr als 5% der Zuwendung betragen. § 9 Abs. 4 Satz 2 VOL/A steht dem nicht entgegen, da dessen Gegenstand die Sicherung der Vertragsdurchführung, also das sog. „positive Interesse“ ist. Die Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche ist demgegenüber auf das sog. „negative Interesse“ gerichtet.
[11] Immer relevant, wenn die Markterkundung nach Inkrafttreten der Breitbandrichtlinie am 09.07.2014 begonnen wurde.
[12] Amtliche Hauskoordinaten (Herausgeber: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung)
[13] Anschlüsse z.B. im Außenbereich ohne amtliche Hauskoordinaten

Die Nutzung der Infrastruktur des anderen Netzbetreibers und deren zeitliche Verfügbarkeit (SLA) ist mit Originaldokumenten der Nutzungsvereinbarung zu belegen.

Hinweis 2 zu Ziffer 7, lit. b:
Falls ein Angebot den Neubau von Leitungstrassen vorsieht, sind diese in unterirdischer Bauweise auszuführen.

Hinweis 3:

Folgende zum Download bereitgestellten Erklärungen müssen dringend unterschrieben vorgelegt werden. Das Fehlen dieser Erklärungen führt zum Ausscheiden im Auswahlverfahren.

- Pleiskirchen II_Bankbuergschaft

Gemeinde Pleiskirchen

Wertungsvorgehen:

	Wertungsvorgehen der Gemeinde Pleiskirchen			**Lineare Bewertungsmatrix**					
	Anlage 1 zur Bekanntmachung zum Auswahlverfahren vom 30.04.2018	Leistungs-punkte	Leistungs-punkte	Gewichtungs-faktor [%]	Anteils-faktor	Bewertungs-punkte anteilig	Bewertungs-punkte anteilig	Bewertungs-punkte gesamt	Bewertungs-punkte gesamt
lfd. Nr.	**Auswahlkriterium**	min.	max.			min.	max.	min.	max.
1	**Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke pro möglichem Hausanschluss im Erschließungsgebiet[1]**	0	1	40	1			0	40
2	**Technisches Konzept**	0	1	20				0	20
	Zugesicherte Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung – tatsächliche mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten	0	1	20	0,333333	0	6,667		
	Kapazität der Backbone-Zuführung – max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten	0	1	20	0,333333	0	6,667		
	Kapazität des Endkundenanschlusses – max. mögliche Datenrate pro Endkunde	0	1	20	0,333333	0	6,667		
3	**Endkundenpreise**	0	1	20				0	20
	Höhe der Endkundenpreise für Produkte mit Übertragungsraten von mind. 150 Mbit/s und 30 Mbit/s im Download inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte	Bei gemischten Ausbau anteilig der Gesamtanzahl der Anschlüsse							
	Höhe der Endkundenpreise für Produkte mit Übertragungsraten von mind. 100 Mbit/s im Download inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte	Bei gemischten Ausbau anteilig der Gesamtanzahl der Anschlüsse							
4	**Servicekonzept**	0	1	20				0	20
	Servicebereitschaft Störungsannahme (h/Tag)	0	1	20	0,25	0	5		
	Servicebereitschaft Field Service (h/Tag)	0	1	20	0,25	0	5		
	Garantierte Reaktionszeit (h) (Statusmeldung an den Endkunden)	0	1	20	0,25	0	5		
	Garantierte Entstörzeit (h)	0	1	20	0,25	0	5		
	Summe Bewertungspunkte							**0**	**100**
								min.	max.
	[1] Der Konzessionsgeber behält sich vor, hierfür die georeferenzierten Hausadressen heranzuziehen.								

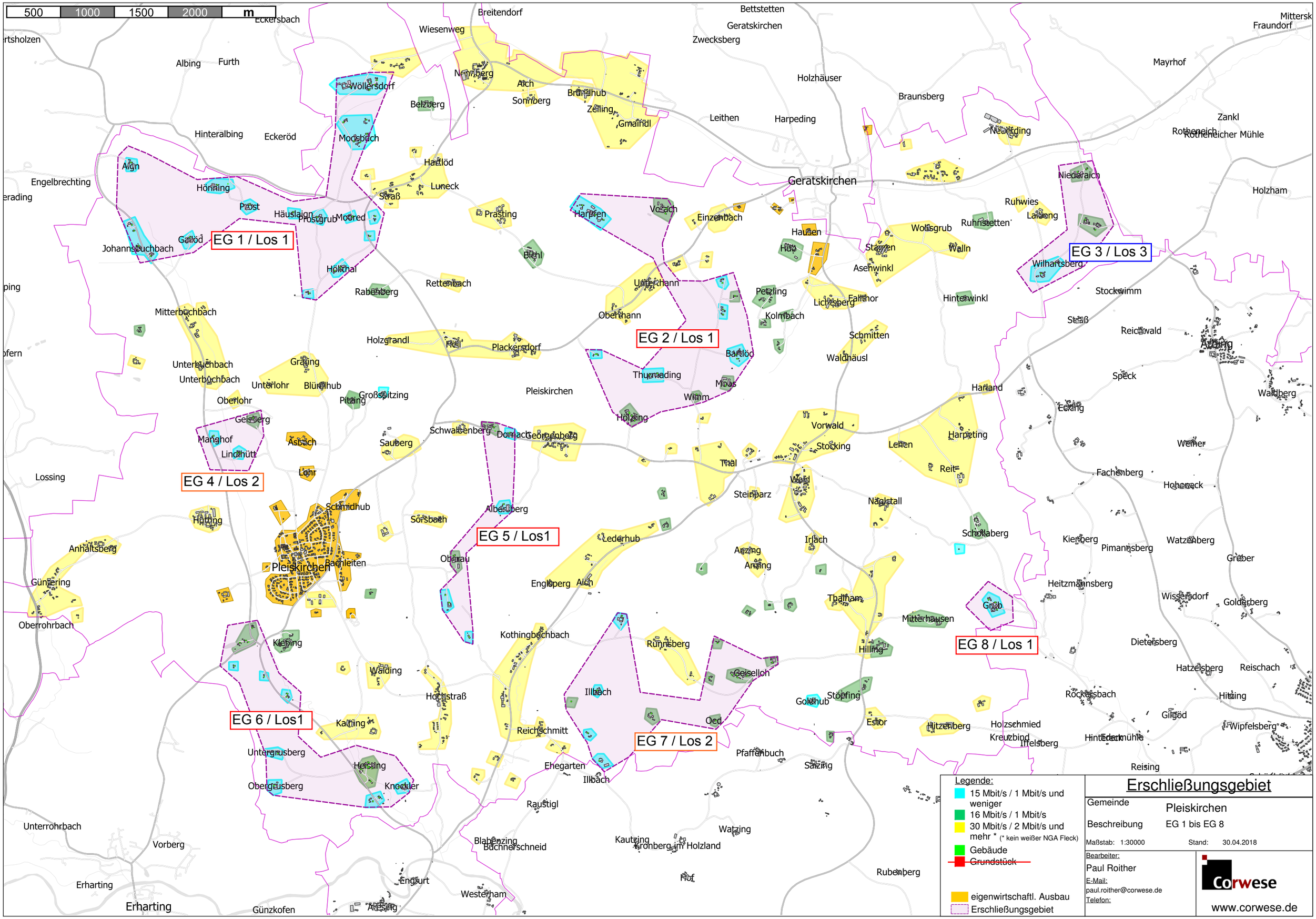
500
1000
1500
2000
m
EG 1 / Los 1
EG 2 / Los 1
EG 3 / Los 3
EG 4 / Los 2
EG 5 / Los1
EG 6 / Los1
EG 7 / Los 2
EG 8 / Los 1
Geratskirchen
Pleiskirchen
Arbing
Erharting
Legende:
15 Mbit/s / 1 Mbit/s und weniger
16 Mbit/s / 1 Mbit/s
30 Mbit/s / 2 Mbit/s und mehr * (* kein weißer NGA Fleck)
Gebäude
Grundstück
eigenwirtschaftl. Ausbau
Erschließungsgebiet
Erschließungsgebiet
Gemeinde
Pleiskirchen
Beschreibung
EG 1 bis EG 8
Maßstab: 1:30000
Stand: 30.04.2018
Bearbeiter:
Paul Roither
E-Mail:
paul.roither@corwese.de
Telefon:
Corwese
www.corwese.de

Erklärung zur Abgabe einer Bankbürgschaft
zur Bekanntmachung des Auswahlverfahrens vom 30.04.2018

- siehe dazu auch Ziff. 9 der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens vom 30.04.2018

- Zwingend abzugeben -

(Das Fehlen dieser Erklärung führt zum Ausscheiden im Auswahlverfahren)

Auswahlverfahren zur Suche eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes in den vorläufigen Erschließungsgebieten der Gemeinde Pleiskirchen.

Hiermit erklären wir verbindlich, dass wir im Falle einer Zuschlagserteilung die geforderten Sicherheiten in Form einer Bankbürgschaft spätestens mit Vertragsabschluss vorlegen werden.

Unterschrift, Datum

Firmenstempel

Vertrag[1]

über die Planung, Errichtung und den Betrieb eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für die Bereitstellung von Breitband-Internetanschlüssen

(Breitbandausbauvertrag)

zwischen

Gemeinde/Stadt/Landkreis

…

– nachstehend „Kommune“ genannt –

und

…

– nachstehend „Netzbetreiber“ genannt –

- nachstehend gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt -

[1] Stand 08.01.2016. Gegenüber dem Stand 29.05.2015 wurden § 10 Abs. 5, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 geändert sowie § 10 Abs. 6 gestrichen, um für nach Abschluss der Aquisephase, aber vor Fertigstellung beauftragte Hausanschlüsse eine zweckmäßige Regelung zu treffen.
Das Muster entspricht dem mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) abgestimmten Muster in den §§ 6, 7 und 19 Abs. 2. Die Änderung des § 12 Abs. 1 ist eigens mit der BNetzA abgestimmt. Soweit in diesen Abschnitten keine Änderungen vorgenommen werden und sich aus den übrigen Vertragsunterlagen nach § 3 keine diesbezüglichen Regelungen ergeben, braucht der Vertragsentwurf nicht mehr vor Abschluss der BNetzA zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Präambel

(1) Ziel der Kommune ist der Aufbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes (Netz der nächsten Generation, NGA-Netz) in der Gemeinde bzw. in den Ortsteilen bzw. im Ortsteil[2] ….

(2) Der Netzbetreiber ist von der Kommune im Wege eines vorangegangenen, wettbewerblichen Verfahrens entsprechend den Vorgaben der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 10. Juli 2014), nachfolgend kurz „Förderrichtlinie“, ausgewählt worden, um das NGA-Netz im Erschließungsgebiet aufzubauen und zu betreiben.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Planung, Errichtung und der Betrieb eines NGA-Netzes im Erschließungsgebiet durch den Netzbetreiber. Die Kommune zahlt dem Netzbetreiber zur Deckung seiner Wirtschaftlichkeitslücke einen Ausgleich.

(2) Das Netz muss geeignet sein, die Qualitäts- und Leistungsanforderungen gemäß Nrn. 1.2 und 4.1 der Förderrichtlinie zu erfüllen. Die Umsetzung dieser Anforderungen, insbesondere Inhalt und Umfang der vom Netzbetreiber konkret zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag und der abgestimmten Leistungsbeschreibung **(Anlage 1)**. Das Erschließungsgebiet und die neu zu errichtende Infrastruktur ist in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag dargestellt.

§ 2 Ansprechpartner im Vertragsvollzug

(1) Bei der Kommune ist Ansprechpartner ….

(2) Beim Netzbetreiber ist Ansprechpartner ….

§ 3 Vertragsgrundlagen

Vorrangige Vertragsgrundlage ist dieser Vertrag nebst Anlagen. Nachrangig und in der Reihenfolge der Aufzählung werden das Angebot des Netzbetreibers, die Leistungsbeschreibung aus der Ausschreibung und die Förderrichtlinie einbezogen.

[2] Unzutreffendes streichen.

§ 4 Pflicht des Netzbetreibers zur Herstellung des NGA-Netzbetriebes

(1) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages alle Maßnahmen zur Vorbereitung und Realisierung der zum Aufbau des Netzbetriebs erforderlichen technischen Arbeiten gemäß den in § 3 genannten Vertragsgrundlagen einzuleiten und den NGA-Netzbetrieb innerhalb von …[3] Monate nach Inkrafttreten des Vertrages (§ 18) herzustellen. Erbringt die Kommune Eigenleistungen oder ist der Ausbau im Rahmen kommunaler Baumaßnahmen vereinbart, gilt die Verpflichtung vorbehaltlich der rechtzeitigen Bereitstellung und/oder Umsetzung der kommunalen Leistungen.

(2) Der Netzbetreiber erbringt seine vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und den behördlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Leistungen gelten. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die vom Netzbetreiber neu zu errichtende Infrastruktur (Anlage 2) in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück bzw. zu einem vorübergehenden Zweck im Sinn von § 95 BGB mit dem Grund und Boden verbunden wird.

(3) Der Netzbetreiber hat im eigenen Zuständigkeitsbereich die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Aufbau des NGA-Netzes erfolgen kann. Er versichert, dass er Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ist und für das Erschließungsgebiet über Erlaubnisse zur Benutzung öffentlicher Wege für die Errichtung von Telekommunikationslinien (wegerechtliche Nutzungsberechtigung gem. §§ 68, 69 TKG) verfügt.

(4) Der Netzbetreiber wird binnen 6 Wochen nach Vertragsabschluss einen Projektplan übermitteln, sofern er diesen nicht bereits zusammen mit seinem Angebot vorgelegt hat. Aus dem Projektplan muss sich die geplante zeitliche Umsetzung des Netzaufbaus ergeben und die damit zusammenhängenden Planungs- und Realisierungsschritte sowie der Inbetriebnahmetermin.

(5) Sollten sich im Rahmen der Realisierung Umstände ergeben, die den Inbetriebnahmetermin verzögern, hat der Netzbetreiber die Kommune hierüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis der Verzögerung zu informieren und den neuen Inbetriebnahmetermin mitzuteilen. Sofern Probleme bei der Standort- und Wegesicherung auftreten, unterstützt die Kommune den Netzbetreiber bei Verkehrswegen in deren Baulast und bei kommunalen Liegenschaften im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten bei deren Beseitigung.

[3] Empfohlen wird ein Zeitraum zwischen 12 und 18 Monaten, je nach Umfang der vom Netzbetreiber zu erbringenden Leistungen.

§ 5 Pflicht des Netzbetreibers zur Aufrechterhaltung des NGA-Netzbetriebes

(1) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die Breitbandinfrastruktur für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung und Inbetriebnahme zu verwenden (Zweckbindungsfrist) und den NGA-Netzbetrieb für diesen Zeitraum aufrecht zu erhalten.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, sein Telekommunikationsangebot den aktuellen Entwicklungen der Technik und des Marktes anzupassen und die Breitbandversorgung durch vergleichbare oder technisch weiterentwickelte Produkte zu erbringen.

§ 6 Pflicht des Netzbetreibers zur Gewährung eines offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene

(1) Der Netzbetreiber muss einen effektiven und tatsächlichen Zugang zum NGA-Netz auf Vorleistungsebene für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren gewährleisten. Das Netz muss alle verschiedenen Arten von Netzzugängen bieten, die Betreiber nachfragen könnten. Die erforderlichen Vorleistungsprodukte ergeben sich aus dem Anhang II der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden. Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z.B. Kabelschächte und Masten) geschaffen wurden, ist der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung auch über die Zweckbindungsfrist hinaus zu gewährleisten.

(2) Die Zugangsverpflichtung umfasst darüber hinaus die Verpflichtung zur Kollokation. Der Netzbetreiber hat Zugangsnachfragern alle Informationen bereit zu stellen, die für die entsprechende Zugangsleistung erforderlich sind, insbesondere Informationen zu technischen Spezifikationen, Netzmerkmalen, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, sowie Anfragen über die zu zahlenden Entgelte und Zugangsnachfragen zeitnah zu beantworten. Zugangsvereinbarungen müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein, einen gleichwertigen Zugang gewähren und den Geboten der Chancengleichheit genügen. Sie unterliegen der Schriftform. Der Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und einem Zugangsinteressenten ist der Bundesnetzagentur schriftlich und vollständig zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Stellungnahme ist für den Netzbetreiber verbindlich. Sofern die Bundesnetzagentur nicht binnen fünf Wochen Stellung nimmt, kann die Vereinbarung geschlossen werden, es sei denn, sie hat ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, Stellung nehmen zu wollen.

(3) Die Zugangsvarianten werden vom Netzbetreiber gemäß der/den nachfolgend angekreuzten Varianten gesichert:

- ☐ FTTH-/FTTB-Netz: entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss (WDM-PON oder ODF-Entbündelung (Optical Distribution-Frame-Entbündelung), Bitstromzugang, Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen, Zugang zu Leerrohren

- ☐ FTTC-Netz: Zugang zu Leerrohren, Bitstromzugang, entbündelter Zugang zum Kabelverzweiger, Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen

- ☐ Kabelnetz: Zugang zu Leerrohren, Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen und Bitstromzugang

- ☐ ADSL-Breitbandnetz: entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss, Bitstromzugang

- ☐ drahtloses Netz: Zugang zu Masten, Bitstromzugang, Zugang zu den Backhaul-Netzen

- ☐ Satellitennetz: Bitstromzugang

- ☐ Sonstiges:_____

Gemäß Anhang II der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau vom 26.01.2013 (2013/C 25/01) kann unter bestimmten Umständen eine virtuelle Entbündelung als der physischen Entbündelung gleichwertig erachtet werden. Sobald die EU-Kommission konkrete Kriterien festgelegt hat, unter welchen Voraussetzungen eine derartige Gleichwertigkeit gegeben ist, kann der Netzbetreiber unter Beachtung dieser Kriterien statt der physischen eine virtuelle Entbündelung der entsprechenden Zugangsvariante anbieten. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist über diese Einschränkung in Kenntnis zu setzen.

Die Verpflichtung des Netzbetreibers zur Gewährleistung einzelner Zugangsvarianten entfällt im Übrigen auch dann,

- wenn diese aufgrund der vom Netzbetreiber eingesetzten Technik nicht bzw. technisch nicht mehr realisiert werden können,

- die EU-Kommission für den Einzelfall oder generell entschieden hat, dass das Entfallen der Zugangsvariante(-n) mit der Förderrichtlinie vereinbar ist und

- die BNetzA über diese Einschränkung in Kenntnis gesetzt worden ist.

(4) Die Vorleistungsprodukte sind auf eine entsprechende Nachfrage eines Wettbewerbers innerhalb einer angemessenen Frist aus dem bestehenden Produktportfolio des Netzbetreibers anzubieten oder gegebenenfalls zu entwickeln. Bei einer konkreten Zugangsnachfrage zur passiven Infrastruktur liegt die

Angebotsfrist bei vier Wochen (entsprechend § 77b Abs. 2 TKG). Bei der erstmaligen Nachfrage nach einem Zugang zur aktiven Infrastruktur (Bitstrom) ist eine Angebotsfrist von drei Monaten angemessen (entsprechend § 22 Abs. 1 TKG). Die tatsächliche erstmalige Bereitstellung wird dann in der Regel noch eine gewisse Zeit für die konkrete technische Verabredung, dem Interoperabilitätstest und die physikalische Bereitstellung erfordern. Jedoch kann sich der Netzbetreiber nicht auf rein innerbetriebliche Gründe, wie Produktzyklen, berufen.

Bei entsprechenden Nachfragen eines Wettbewerbes vor Ausbau des NGA-Netzes gilt Folgendes: Der Zugang muss so früh wie möglich vor Inbetriebnahme (und spätestens sechs Monate vor Markteinführung) eingeräumt werden. Für den Fall, dass der Netzausbau schneller als sechs Monate erfolgt, ist der Zugang mit Fertigstellung des Netzes zu gewähren.

(5) Wird der Netzbetreiber nach Ablauf der Zweckbindungsfrist für das Erschließungsgebiet von der Bundesnetzagentur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft, verlängert sich die Zugangsverpflichtung, solange er den Netzbetrieb aufrechterhält und die Einstufung nicht aufgehoben wird. Weitergehende Zugangsverpflichtungen bleiben unberührt.

§ 7 Vorleistungspreise

(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Vorleistungspreise im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung und nach der Methode festzulegen, die der sektorale Rechtsrahmen vorgibt, sofern nicht auf regulierte oder die veröffentlichten durchschnittlichen Vorleistungspreise, die in vergleichbaren wettbewerbsintensiveren Gebieten der Bundesrepublik Deutschland bzw. der EU gelten, als Bezugsgröße zurückgegriffen werden kann. Der Vorleistungspreis für den Netzzugang soll auch die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen sowie die Kostenstrukturen vor Ort berücksichtigen.

(2) Besteht ein Konflikt des Netzbetreibers mit einem anderen, am Zugang zur geförderten Infrastruktur interessierten Anbieter über den Vorleistungspreis und die Konditionen für den Zugang auf Vorleistungsebene für ein Vorleistungsprodukt, für das die BNetzA nicht bereits regulierte Preise festgelegt hat, gibt die Kommune dem Netzbetreiber Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von drei Monaten mit dem Anbieter zu einigen. Kommt keine Einigung zu Stande, kann die Kommune dem Netzbetreiber den Vorleistungspreis und die Konditionen für dieses Vorleistungsprodukt auf Grundlage eines Gutachtens verbindlich vorgeben. Das Gutachten hat das Entgelt nach den Grundsätzen gemäß Abs. 1 zu bestimmen. Der Gutachter wird durch die Kommune im Einvernehmen mit der zuständigen Bewilligungsbehörde ausgewählt. Die BNetzA erhält Gelegenheit, bezüglich des Preises und der Konditionen, die die Kommune aufgrund des Gutachtens vorgeben will, Stellung zu nehmen. Falls der Vorleistungspreis, den die Kommune vorgibt oder

auf den sich die Anbieter nach Gutachtensvorlage einigen, geringer ist als der vom Netzbetreiber ursprünglich geforderte und nicht der Freistaat Bayern die Kosten des Gutachtens trägt, erstattet der Netzbetreiber der Kommune die Kosten des Gutachtens.

(3) Sobald der Vorleistungspreis für den Netzzugang festgelegt ist, ist dieser vom Netzbetreiber der Bewilligungsbehörde zur Veröffentlichung auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de mitzuteilen. Die Kommune benennt gegenüber dem Netzbetreiber auf Anfrage die für sie zuständige Bewilligungsbehörde.

§ 8 Vertragsstrafe

(1) Unabhängig von weitergehenden gesetzlichen und/oder vertraglichen Rechten stehen der Kommune folgende Rechte zu:

Im Fall der schuldhaften Verzögerung der Bereitstellung nach § 4 Abs. 1 aus Gründen, die im Risiko- und Verantwortungsbereich des Netzbetreibers liegen, zahlt der Netzbetreiber für jede angefangene Woche eine Vertragsstrafe wie folgt:

- 9.-16. Woche des Verzugs: pro vollendete Woche 0,2 % der Ausgleichszahlung nach § 10;
- ab der 17. Woche: pro vollendete Woche 0,5 % der Ausgleichszahlung nach § 10.

Insgesamt beträgt die zu zahlende Vertragsstrafe maximal 5 % der Ausgleichszahlung nach § 10[4].

(2) Liegen wichtige Gründe nach § 18 Abs. 2 vor, so hat der Netzbetreiber der Kommune eine Vertragsstrafe zu zahlen, auch wenn die Kommune ihr Rücktrittsrecht nach § 18 Abs. 2 ganz oder teilweise ausübt. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstiger Vorteile in Korruptionsfällen, bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen des § 18 Abs. 2, höchstens jedoch 10 v.H. der Ausgleichszahlung. Ist ein Wert im Sinne von Satz 2 nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe 10 v.H. der Ausgleichszahlung. Geringfügige Vorteile ziehen keine Vertragsstrafe nach sich. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

[4] **Optional.** Soweit keine Vertragsstrafen vereinbart werden, wird empfohlen den Absatz im Vertragstext zu belassen und statt des Textes einzufügen: „- Vertragsstrafen werden nicht vereinbart -.

§ 9 Eigenleistungen der Kommune[5]

Die Kommune erbringt folgende Eigenleistungen:

☐ Die Kommune unterstützt den NGA-Ausbau durch den Netzbetreiber dadurch, dass sie diesem einzelne Lichtwellenleiterpaare /Kabelleerrohre /Raum im Kabelleerrohr für den Einzug eines Glasfaserkabels (sog. Ductspace) überlässt. Der Netzbetreiber nutzt diese Infrastruktur für die Herstellung des NGA-Netzes im Erschließungsgebiet. Die Einzelheiten der Überlassung, insbesondere Entgeltfragen und Regelungen zur Wartung, Instandhaltung und Entstörung der Infrastruktur werden in einem eigenen Vertrag geregelt.

☐ [anderes/zusätzliches Modell[6]]

§ 10 Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke

(1) Der Netzbetreiber kann nach eigenen Angaben Breitbanddienste im Sinne von Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.2 Absatz 1 der Förderrichtlinie im Erschließungsgebiet nicht ohne finanzielle Beteiligung Dritter zu marktüblichen Bedingungen anbieten. Er hat dargestellt, dass ihm im Zeitraum der Zweckbindungsfrist unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Betriebseinnahmen und der ggf. in diesem Vertrag vereinbarten Eigenleistungen der Kommune nach Abzug der voraussichtlichen laufenden Betriebskosten, einschließlich der Investitionskosten, eine Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von …. EUR (in Worten:…) entsteht.

(2) Die Kommune gleicht dem Netzbetreiber dessen Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Absatz 1 aus.

(3) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die mit diesem Vertrag verfolgten Ziele und die Vorgaben der Förderrichtlinie einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere,

- die Kommune bei der Erstellung eines Finanzierungsplans zum Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung des Projekts gegenüber der Bewilligungsbehörde und Rechtsaufsichtsbehörde zu unterstützen sowie

- die zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke geleisteten Zahlungen nur zweckentsprechend und gemäß den Bedingungen dieses Vertrages und unter Einhaltung der Förderrichtlinie zu verwenden.

[5] **Optional**. Soweit keine Eigenleistungen erbracht werden, wird empfohlen den Paragraphen im Vertragstext zu belassen und statt des Textes einzufügen: „- Eigenleistungen werden nicht erbracht -.

[6] Es wird empfohlen, die Einzelheiten in einer Anlage (dann Anlage 3) zum Vertrag zu regeln.

(4) Durch den Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke erhält die Kommune keinerlei Eigentum oder Eigentumsrechte an den technischen Anlagen des Netzbetreibers.

(5) Soweit es sich bei der neu zu errichtenden Infrastruktur um einen FTTB/H-Ausbau handelt und die Kalkulation des Netzbetreibers die Herstellung aller Hausanschlüsse im Erschließungsgebiet beinhaltet, stellt der Netzbetreiber nach Herstellung der Breitbandversorgung fest, wie viele Hauseigentümer tatsächlich einen Anschluss ihres Gebäudes an das FTTB/H-Netz gewünscht haben und teilt dies der Kommune im Rahmen der Fertigstellungsmitteilung mit. Die Breitbandversorgung ist hergestellt, sobald die Längstrassen in den Straßen vollständig errichtet sind und diejenigen Hausanschlüsse gebaut sind, die im Rahmen der entsprechenden Akquisephase des Netzbetreibers beauftragt wurden. Hausanschlüsse, die nach Abschluss der Akquisephase, aber vor Versand der Fertigstellungsmitteilung beauftragt wurden, werden spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Herstellung der Breitbandversorgung errichtet und nach Fertigstellung mit der Kommune abgerechnet. Für jeden nicht realisierten Hausanschluss verringert sich die Wirtschaftlichkeitslücke um ..... Euro. Kosten für einen Hausanschluss, der erst nach Versand der Fertigstellungsmitteilung beauftragt wird, hat der beauftragende Hauseigentümer selbst in der tatsächlich anfallenden Höhe zu tragen. Sofern der Netzbetreiber hierfür ein allgemein gültiges Kosten- und Leistungsverzeichnis veröffentlicht hat, gelten die darin enthaltenen Preise des Netzbetreibers.

§ 11 Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Auszahlungen an den Netzbetreiber erfolgen in Teilzahlungen, die bei vertragsgemäßer Leistungserbringung des Netzanbieters zu folgenden Zeitpunkten fällig werden:

- Teilzahlung i. H. v. 25 % des an den Netzbetreiber zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke zu bezahlenden Betrags, nach Abschluss der Planungsleistungen und der Wegesicherung (inkl. Tiefbau- und Netzplanung, Gesamtabschluss technische Netzplanung), fällig 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung über den von der Kommune zu zahlenden Teilbetrag. Hat die Kommune berechtigte Zweifel daran, dass die Leistungen tatsächlich erbracht wurden, hat der Netzbetreiber der Kommune auf Anforderung die entsprechenden Zustimmungen der Wegebaulastträger nach § 68 TKG und die sonst ggf. erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung des Netzes vorzulegen.

- Teilzahlung i. H. v. 25 % des an den Netzbetreiber zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke zu bezahlenden Betrages, nach Abschluss der Tiefbauarbeiten (Kabelkanalanlage fertig gestellt, ggf. Glasfaser eingezogen), fällig 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung über den von der Kommune zu zahlenden Teilbetrag. Es steht dem Netzbetreiber frei, diesen Betrag nicht gesondert, sondern zusammen mit dem gemäß nachfolgendem

Spiegelstrich benannten Betrag in Rechnung zu stellen. Hat die Kommune berechtigte Zweifel daran, dass die Tiefbauleistungen tatsächlich bereits erbracht wurden, hat der Netzbetreiber der Kommune auf Anforderung geeignete Nachweise hierfür zu erbringen.

- Teilzahlung i. H. v. 50 % bzw. 75 % des an den Netzbetreiber zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke zu bezahlenden Betrags, fällig 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung über den von der Kommune zu zahlenden Teilbetrag, vollständiger Inbetriebnahme und Fertigstellung des NGA-Netzes im Erschließungsgebiet. Bei einem FTTB/H-Ausbau, bei dem die Kalkulation des Netzbetreibers die Herstellung aller Hausanschlüsse beinhaltet, werden die Hausanschlüsse in Abzug gebracht, die nicht bis zum Versand der Fertigstellungsmitteilung errichtet wurden. Die bis zum Versand der Fertigstellungsmitteilung beauftragten, aber erst danach errichteten Hausanschlüsse werden der Kommune vom Netzbetreiber nach deren Fertigstellung mit dem in § 10 Abs. 5 Satz 4 vereinbarten Betrag pro Hausanschluss in Rechnung gestellt.

(3) Unmittelbar nach Herstellung der Breitbandversorgung übersendet der Netzbetreiber der Kommune eine Mitteilung über den Abschluss der Realisierung der zum Aufbau des Netzbetriebs erforderlichen technischen Arbeiten (Fertigstellungsmitteilung). Soweit die Kommune nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Fertigstellungsmitteilung unter Darlegung von Gründen widerspricht, gilt die Fertigstellung als erfolgt.

(4) Die Abnahme richtet sich nach § 640 BGB. Ist die Leistung mit einem die Abnahme hindernden Sachmangel behaftet, wird die Restzahlung erst mit der Beseitigung des Mangels fällig.

§ 12 Dokumentations-, Informations- und Auskunftspflichten des Netzbetreibers

(1) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die errichtete geförderte Infrastruktur anhand von Plänen und einer beschreibenden Darstellung einschließlich der realisierten Anschlüsse und der verfügbaren Bandbreiten zu dokumentieren und diese Dokumentation unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach Inbetriebnahme, der Kommune zur Verfügung zu stellen, damit die Kommune ihren Pflichten nach Nr. 9 der Förderrichtlinie nachkommen kann. Die Dokumentation soll möglichst im Format shape erfolgen. Darüber hinaus stellt der Netzbetreiber der Kommune für rein behördeninterne Zwecke Informationen in georeferenzierter Form zu den Leitungsverläufen und zugehörigen Anfangs- und End-Knoten für die errichtete Infrastruktur zur Verfügung. Die Kommune verpflichtet sich, die georeferenzierten Daten zu der geförderten Infrastruktur vertraulich zu behandeln. Im Fall des § 10 Abs. 5 sind die Informationen in georeferenzierter Form nur einmal, nach Errichtung aller Hauszuführungen vom Netzbetreiber zu liefern, die Dokumentation nach Satz 1

jedoch nach Inbetriebnahme des Netzes und ergänzend nach Errichtung der restlichen Hauszuführungen. Der Netzbetreiber hat die Daten der errichteten Infrastruktur auch der Bundesnetzagentur zur Einstellung in den Infrastrukturatlas in einem vektorisierten und georeferenzierten Format zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung der Daten nach den Sätzen 1, 3 und 6 erfolgt kostenlos.

(2) Der Netzbetreiber informiert die Kommune mit gleicher Frist zum Zwecke der abschließenden Projektbeschreibung über die benutzte Technologie und die Vorleistungsprodukte, sofern diese Informationen nicht bereits vorliegen.

(3) Der Netzbetreiber hat berechtigte Dritte auf Nachfrage umfassend und diskriminierungsfrei über seine aufgrund dieses Vertrages errichtete Infrastruktur (u. a. Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen) zu informieren.

(4) Soweit die Kommune für die Erstellung des Fördersteckbriefs (nach Erhalt des Zuwendungsbescheids), des Verwendungsnachweises und der abschließenden Projektbeschreibung (nach Abschluss der Maßnahme) weitere Auskünfte und/oder sonstige Nachweise vom Netzbetreiber benötigt, stellt er diese der Kommune auf Anforderung zur Verfügung, sofern sie bei ihm vorliegen.

(5) Eine Ausnahme von diesen Verpflichtungen besteht nur, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren sind. Dokumentations-, Informations- und Auskunftspflichten zur Erfüllung der Förderrichtlinie bleiben davon unberührt.

§ 13 Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, Versicherung

(1) Der Netzbetreiber hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen für die Dauer seiner zum Aufbau und Betrieb des NGA-Netzes erforderlichen Arbeiten unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen der Kommune erwachsenden Schäden.

(2) Der Netzbetreiber hat eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens einer Million Euro abzuschließen und der Kommune den Abschluss dieses Vertrags auf Anfrage nachzuweisen.

§ 14 Haftung

(1) Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

(2) Im Übrigen haften die Vertragsparteien nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Die Haftung ist auf den Schaden beschränkt, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder hätte kennen müssen hätte voraussehen können. In der Höhe ist der Schadensersatzanspruch auf den Betrag der eineinhalbfachen Wirtschaftlichkeitslücke nach § 10 Abs. 1 zuzüglich eventueller Eigenleistungen der Kommune nach § 9 beschränkt.

(3) Die Beschäftigten der Vertragsparteien haften dem anderen Vertragspartner persönlich nur bei Vorsatz.

(4) Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

(5) Soweit ein nicht vorsätzlich schuldhaftes Verhalten eines Vertragspartners dazu führt, dass von dem anderen Vertragspartner Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch dieses Vertragspartners gegenüber dem schuldhaft handelnden Vertragspartner besteht, so finden auf diesen Anspruch die Haftungsbegrenzungen des § 44a TKG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(6) Darüber hinaus ist die Haftung der Vertragsparteien ausgeschlossen, sofern nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird.

(7) Im Falle der ganz oder teilweisen Nichteinhaltung der Pflichten nach § 5 (Netzbetrieb) und/oder § 6 (offener Netzzugang) und/oder § 7 (Vorleistungspreise) und/oder § 12 (Dokumentation etc.) stellt der Netzbetreiber die Kommune auf Anforderung von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die Kommune wegen der vorgenannten Pflichtverletzung geltend gemacht werden und erstattet des Weiteren die ggf. notwendigen Kosten der Verteidigung.

§ 15 Rückzahlung der Ausgleichszahlung

(1) Droht der Kommune aufgrund von Pflichtverletzungen des Netzbetreibers der Verlust der Förderung, ist der Netzbetreiber verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Angemessenen alle Erklärungen abzugeben und Maßnahmen vorzunehmen, die den möglichen Schadenseintritt durch Rückforderung der Förderung ausschließen und/oder minimieren.

(2) Der Netzbetreiber verpflichtet sich gegenüber der Kommune zur Rückzahlung des zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke gezahlten Betrags für den Fall, dass

- die Kommune ihrerseits bestandskräftig zur Rückzahlung der Förderung aufgrund von Umständen verpflichtet ist, die der Netzbetreiber zu vertreten hat,

- dieser schuldhaft Pflichten aus diesem Vertrag (insbesondere §§ 4 und 5) verletzt, die sich aus der Förderrichtlinie ergeben,
- die EU-Kommission die Rückforderung angeordnet hat oder
- die Kommune den Vertrag aus berechtigtem Grund fristlos gekündigt hat.

§ 16 Sicherheiten[7]

(1) Der Netzbetreiber leistet zur Sicherung möglicher Rückzahlungsansprüche nach § 15 Abs. 2 für die Dauer der Versorgungspflicht nach § 5 gegenüber der Kommune eine Bürgschaft[8] eines in der EU anerkannten Kreditinstitutes i. H. v. … %[9] der Ausgleichszahlung nach § 10. Die Bürgschaftsurkunde muss der Kommune spätestens bei Vertragsunterzeichnung vorliegen.

(2) In der vorgenannten Bürgschaftsurkunde muss auf die Rechte aus den §§ 770 und 771 BGB sowie auf das Recht der Hinterlegung verzichtet werden. Zudem muss die Bürgschaft eine Regelung enthalten, wonach die Ansprüche aus der Sicherheit nicht früher als die Hauptforderung verjähren.[10]

§ 17 Endschaftsregelung

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Vertrag mit Ablauf der in § 5 Abs. 1 vereinbarten Frist endet. Pflichten nach § 6 Abs. 1 Satz 5 und § 19 Abs. 8 wirken fort.

(2) Der Netzbetreiber wird die Kommune spätestens 12 Monate vor Ablauf der Zweckbindungsfrist von sieben Jahren informieren, sofern er nach Ablauf der Zweckbindungsfrist die Versorgung des Erschließungsgebietes mit Breitbandinternetzugängen einstellen will.

---

[7] Die Klausel ist **optional.** Die Entscheidung ob und wenn ja, in welcher Höhe Sicherheiten gefordert werden, erfolgt bei der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens Siehe hierzu Ziffer 9 des „Musterdokuments 1: Bekanntmachung Auswahlverfahren einstufig“ bzw. Ziffer 10 des „Musterdokuments 2: Bekanntmachung Auswahlverfahren zweistufig“, abrufbar unter http://www.schnelles-internet-in-bayern.de/info/musterdokumente.html. Für den Fall der Streichung der Klausel wird empfohlen „§ 16 - entfällt -“ zu vermerken.

[8] Soweit der Netzbetreiber keine Bürgschaft, bzw. diese nicht in ausreichender Höhe stellen will, ist zur Erreichung der festgelegten Absicherungsquote (Fußnote 7) im Rahmen des Verhandlungsverfahrens statt der Bürgschaft bzw. ergänzend zu ihr eine gleichwertige Sicherheit zu vereinbaren. Im Fall der Sicherungsübereignung wird vorschlagen wie folgt zu formulieren:

„Der Netzbetreiber übereignet nach Errichtung/Installation entsprechend dem Baufortschritt die in Anlage 2 aufgeführte neu zu errichtende Netzinfrastruktur bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist nach § 5 zur Sicherheit. Die Kommune nimmt die Sicherheitsleistung an.“

[9] Der Prozentsatz ist aus der Bekanntmachung zu übernehmen. Siehe dazu Fußnote 7.

[10] **Entfällt** bei ausschließlicher Vereinbarung einer gleichwertigen Sicherheit.

(3) Für den Fall, dass der Netzbetreiber nach Ablauf der Versorgungspflicht seine Leistung im Erschließungsgebiet einstellt, wird der Kommune oder einem von der Kommune zu benennenden Dritten ein Vorkaufsrecht an der neu errichteten Infrastruktur (Anlage 2) zum Buchwert abzüglich der Ausgleichszahlung zugesichert; übersteigt die Ausgleichszahlung den Buchwert, ist bei Ausübung des Vorkaufsrechts keine Zahlung an den Netzbetreiber zu leisten[11]. Der Abzug der Ausgleichszahlung erfolgt nicht, sofern die tatsächliche Kundenzahl mindestens 30 % unter dem erwarteten Kundenpotential liegt. Das Vorkaufsrecht kann nicht für Teilbereiche ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nicht auf Infrastruktur, die der Netzbetreiber für die Versorgung anderer Gebiete benötigt. Diesbezüglich ist der Kommune einen Anspruch auf Anmietung zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.

§ 18 Inkrafttreten, Rücktritt, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft[12]. Soweit nach § 9 ein gesonderter Vertrag über Eigenleistungen der Kommune geschlossen werden soll, tritt der Breitbandausbauvertrag erst in Kraft, wenn auch der Vertrag über die von der Kommune zu erbringenden Eigenleistungen von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.

(2) Die Kommune ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne von § 7 Nr. 5 c bis e) VOL/A – insbesondere Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) vorliegt. Weitere wichtige Gründe sind auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, sowie die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere die Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen. Der Netzbetreiber hat der Kommune alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen.

(3) Die Kommune kann den Vertrag – unbeschadet weitergehender Rechte – fristlos kündigen,

---

[11] **Optional**. Für den Fall der Streichung wird empfohlen „(3) – entfällt -“ zu vermerken.

[12] Es wird empfohlen den Ausbauvertrag erst nach Zugang des Förderbescheids abzuschließen. Sollte davon abgewichen werden, wird vorgeschlagen Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und Mitteilung des Zugangs des Zuwendungsbescheides durch die Kommune an den Netzbetreiber in Kraft. Soweit nach § 9 ein Infrastrukturbereitstellungsvertrag zu vereinbaren ist, frühestens mit dessen Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Soweit die Mitteilung nicht bis zum … erfolgt, bedarf es zum Inkrafttreten des Vertrages der erneuten Unterzeichnung durch den Netzbetreiber.“

- wenn die vollständige Inbetriebnahme des NGA-Netzes im Erschließungsgebiet nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrags erfolgt und dies auf Gründen beruht, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, oder

  wenn der Netzbetreiber auch noch nach zweimaligem erfolglosem Ablauf einer angemessenen, von der Kommune zur Abhilfe bestimmten Frist seine Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft verletzt.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn er die oberirdischen Teile seines für die Breitbandversorgung des Erschließungsgebietes benötigten TK-Netzes nicht wie geplant und angeboten errichten kann, weil er die dafür erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen nicht oder nur zu Bedingungen erhalten kann, die seine hierfür in der Kalkulation der Wirtschaftlichkeitslücke ausgewiesenen angemessenen Kosten erheblich überschreiten.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Bei Vorhaben mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von 4 Millionen Euro und mehr gilt Nr. 10 der Förderrichtlinie. In diesem Fall ist der Netzbetreiber zur Erstellung und Offenlegung einer mit der Vorkalkulation strukturgleichen Nachkalkulation sowie zur Übermittlung von sonstigen, für die Feststellung einer Überkompensation erforderlichen Informationen auf Aufforderung der Kommune verpflichtet. Der Netzbetreiber räumt die in Nr. 8.3 der Förderrichtlinie aufgeführten Prüfrechte der Kommune, der zuständigen Regierung und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof ein.

(2) Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, der Verwaltung oder des Betriebs des Netzes sind der Kommune anzuzeigen und die in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen an den Rechtsnachfolger weiterzugeben. Eine Übertragung des Eigentums der neu errichteten Netzinfrastruktur ist während der Vertragslaufzeit nur mit schriftlicher Zustimmung der Kommune zulässig. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Übertragung innerhalb des Konzerns handelt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtnachfolgers Bedenken bestehen und muss erteilt werden, falls der Netzbetreiber hierzu auf Grund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) Die Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

(4) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.

(5) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der allgemeine Gerichtsstand der Kommune.

(6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht betroffen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das gleiche gilt für etwa vorhandene oder auftretende Regelungslücken.

(7) Im Hinblick auf die Unmöglichkeit, bei Abschluss dieses Vertrags jeden Koordinierungsbedarf und jede kooperative Lösungsmöglichkeit vorauszusehen, verpflichten sich die Vertragsparteien in Orientierung an dem Leitbild des § 313 Abs. 1 BGB und der dazu ergangenen Rechtsprechung zu einer formgerechten Anpassung und/oder Ergänzung dieses Vertrags und seiner Bestandteile, sofern eine Anpassung des Vertrages zwingend erforderlich ist.

(8) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle geschäftlichen und betrieblichen Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere verpflichten sie sich, die Informationen ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und sie weder anderweitig zu nutzen noch Dritten mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit die betroffene Vertragspartei nachweist, dass die preisgegebenen Informationen allgemein bekannt sind oder sie auf Grund gesetzlicher oder zuwendungsrechtlicher Bestimmungen gegenüber Behörden oder Dritten zur Mitteilung oder Veröffentlichung verpflichtet ist.

(9) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle zu diesem Vertrag genommenen Anlagen Bestandteil dieses Vertrages sind.

(10) Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Kommune	Netzbetreiber
_____, den _____	_____, den _____
_____	_____

Anlagen:

Anlage 1	Abgestimmte Leistungsbeschreibung
Anlage 2	Karte Erschließungsgebiet und neu zu errichtende Infrastruktur
Anlage 3[13]	Beschreibung Eigenleistungen

[13] Soweit Eigenleistungen nach § 9 Alt. 2 erbracht werden.

Adressliste Pleiskirchen II

lfd. Nr.	Los	FID	plz	ort	ortsteil	strasse	hnr
1	Los 1	hn_adresse.20581	84568	Pleiskirchen	Aign	Aign	1
2	Los 1	hn_adresse.20583	84568	Pleiskirchen	Albersberg	Albersberg	1
3	Los 1	hn_adresse.18179	84568	Pleiskirchen	Bartlöd	Bartlöd	1
4	Los 1	hn_adresse.18180	84568	Pleiskirchen	Bartlöd	Bartlöd	2
5	Los 1	hn_adresse.24221	84568	Pleiskirchen	Dornach	Dornach	1
6	Los 1	hn_adresse.18829	84568	Pleiskirchen	Dornach	Dornach	2
7	Los 1	hn_adresse.734	84568	Pleiskirchen	Dornach	Dornach	1a
8	Los 1	hn_adresse.18860	84568	Pleiskirchen	Gallöd	Gallöd	1
9	Los 1	hn_adresse.32231	84568	Pleiskirchen	Grub	Grub	1
10	Los 1	hn_adresse.18202	84568	Pleiskirchen	Grub	Grub	2
11	Los 1	hn_adresse.18203	84568	Pleiskirchen	Grub	Grub	3
12	Los 1	hn_adresse.6711	84568	Pleiskirchen	Guggenberg	Guggenberg	2
13	Los 1	hn_adresse.18205	84568	Pleiskirchen	Guggenberg	Guggenberg	3
14	Los 1	hn_adresse.32945	84568	Pleiskirchen	Guggenberg	Guggenberg	4
15	Los 1	hn_adresse.3430	84568	Pleiskirchen	Guggenberg	Guggenberg	5
16	Los 1	hn_adresse.19968	84568	Pleiskirchen	Harpfen	Harpfen	1
17	Los 1	hn_adresse.19969	84568	Pleiskirchen	Harpfen	Harpfen	2
18	Los 1	hn_adresse.24478	84568	Pleiskirchen	Harpfen	Harpfen	3
19	Los 1	hn_adresse.19959	84568	Pleiskirchen	Häuslaign	Häuslaign	1
20	Los 1	hn_adresse.18217	84568	Pleiskirchen	Heisting	Heisting	1
21	Los 1	hn_adresse.18218	84568	Pleiskirchen	Heisting	Heisting	3
22	Los 1	hn_adresse.18219	84568	Pleiskirchen	Heisting	Heisting	4
23	Los 1	hn_adresse.18220	84568	Pleiskirchen	Heisting	Heisting	5
24	Los 1	hn_adresse.25069	84568	Pleiskirchen	Heisting	Heisting	6
25	Los 1	hn_adresse.6818	84568	Pleiskirchen	Heisting	Heisting	7
26	Los 1	hn_adresse.18221	84568	Pleiskirchen	Heisting	Heisting	8
27	Los 1	hn_adresse.32627	84568	Pleiskirchen	Heisting	Heisting	9
28	Los 1	hn_adresse.32295	84568	Pleiskirchen	Heisting	Heisting	10
29	Los 1	hn_adresse.18216	84568	Pleiskirchen	Heisting	Heisting	11
30	Los 1	hn_adresse.33509	84568	Pleiskirchen	Heisting	Heisting	3a
31	Los 1	hn_adresse.32648	84568	Pleiskirchen	Höllthal	Höllthal	1
32	Los 1	hn_adresse.19182	84568	Pleiskirchen	Höllthal	Höllthal	2
33	Los 1	hn_adresse.19183	84568	Pleiskirchen	Höllthal	Höllthal	3
34	Los 1	hn_adresse.17963	84568	Pleiskirchen	Hölzling	Hölzling	1
35	Los 1	hn_adresse.17964	84568	Pleiskirchen	Hölzling	Hölzling	2
36	Los 1	hn_adresse.18757	84568	Pleiskirchen	Hölzling	Hölzling	3
37	Los 1	hn_adresse.18758	84568	Pleiskirchen	Hölzling	Hölzling	3a
38	Los 1	hn_adresse.19187	84568	Pleiskirchen	Hönning	Hönning	1
39	Los 1	hn_adresse.19188	84568	Pleiskirchen	Hönning	Hönning	2
40	Los 1	hn_adresse.19218	84568	Pleiskirchen	Johannsbuchbach	Johannsbuchbach	1
41	Los 1	hn_adresse.19219	84568	Pleiskirchen	Johannsbuchbach	Johannsbuchbach	2
42	Los 1	hn_adresse.19228	84568	Pleiskirchen	Johannsbuchbach	Johannsbuchbach	3
43	Los 1	hn_adresse.19229	84568	Pleiskirchen	Johannsbuchbach	Johannsbuchbach	4
44	Los 1	hn_adresse.19243	84568	Pleiskirchen	Klebing	Klebing	3
45	Los 1	hn_adresse.19244	84568	Pleiskirchen	Klebing	Klebing	4
46	Los 1	hn_adresse.33518	84568	Pleiskirchen	Klebing	Klebing	5
47	Los 1	hn_adresse.19245	84568	Pleiskirchen	Klebing	Klebing	6
48	Los 1	hn_adresse.32831	84568	Pleiskirchen	Klebing	Klebing	7
49	Los 1	hn_adresse.19246	84568	Pleiskirchen	Klebing	Klebing	8
50	Los 1	hn_adresse.14311	84568	Pleiskirchen	Klebing	Klebing	9
51	Los 1	hn_adresse.17989	84568	Pleiskirchen	Klebing	Klebing	10
52	Los 1	hn_adresse.24859	84568	Pleiskirchen	Moored	Moored	1
53	Los 1	hn_adresse.18016	84568	Pleiskirchen	Moos	Moos	1
54	Los 1	hn_adresse.20286	84568	Pleiskirchen	Moosbuch	Moosbuch	1
55	Los 1	hn_adresse.20287	84568	Pleiskirchen	Moosbuch	Moosbuch	2
56	Los 1	hn_adresse.32253	84568	Pleiskirchen	Moosbuch	Moosbuch	3

lfd. Nr.	Los	FID	plz	ort	ortsteil	strasse	hnr
57	Los 1	hn_adresse.20289	84568	Pleiskirchen	Moosbuch	Moosbuch	4
58	Los 1	hn_adresse.20290	84568	Pleiskirchen	Moosbuch	Moosbuch	5
59	Los 1	hn_adresse.32254	84568	Pleiskirchen	Oberau	Oberau	1
60	Los 1	hn_adresse.18025	84568	Pleiskirchen	Obergrusberg	Obergrusberg	1
61	Los 1	hn_adresse.24875	84568	Pleiskirchen	Oberthann	Oberthann	5
62	Los 1	hn_adresse.24876	84568	Pleiskirchen	Oberthann	Oberthann	6
63	Los 1	hn_adresse.20884	84568	Pleiskirchen	Prost	Prost	1
64	Los 1	hn_adresse.32668	84568	Pleiskirchen	Prostgrub	Prostgrub	1
65	Los 1	hn_adresse.19590	84568	Pleiskirchen	Straß	Straß	1
66	Los 1	hn_adresse.19591	84568	Pleiskirchen	Straß	Straß	2
67	Los 1	hn_adresse.18781	84568	Pleiskirchen	Thurmading	Thurmading	1
68	Los 1	hn_adresse.32232	84568	Pleiskirchen	Thurmading	Thurmading	2
69	Los 1	hn_adresse.18323	84568	Pleiskirchen	Unterau	Unterau	1
70	Los 1	hn_adresse.19642	84568	Pleiskirchen	Unterau	Unterau	2
71	Los 1	hn_adresse.1865	84568	Pleiskirchen	Unterau	Unterau	3
72	Los 1	hn_adresse.25539	84568	Pleiskirchen	Untergrusberg	Untergrusberg	1
73	Los 1	hn_adresse.33420	84568	Pleiskirchen	Vorach	Vorach	1
74	Los 1	hn_adresse.19698	84568	Pleiskirchen	Vorach	Vorach	2
75	Los 1	hn_adresse.15733	84568	Pleiskirchen	Wimm	Wimm	2
76	Los 1	hn_adresse.18820	84568	Pleiskirchen	Wöllersdorf	Wöllersdorf	1
77	Los 1	hn_adresse.18821	84568	Pleiskirchen	Wöllersdorf	Wöllersdorf	2
78	Los 1	hn_adresse.18822	84568	Pleiskirchen	Wöllersdorf	Wöllersdorf	3
79	Los 1	hn_adresse.18823	84568	Pleiskirchen	Wöllersdorf	Wöllersdorf	4
80	Los 1	hn_adresse.18824	84568	Pleiskirchen	Wöllersdorf	Wöllersdorf	5
81	Los 2	hn_adresse.19217	84568	Pleiskirchen	Illbach	Illbach	3
82	Los 2	hn_adresse.20875	84568	Pleiskirchen	Manghof	Manghof	1
83	Los 2	hn_adresse.17976	84568	Pleiskirchen	Illbach	Illbach	2
84	Los 2	hn_adresse.14956	84568	Pleiskirchen	Reichschmitt	Reichschmitt	6
85	Los 2	hn_adresse.32704	84568	Pleiskirchen	Geiselloh	Geiselloh	5
86	Los 2	hn_adresse.24333	84568	Pleiskirchen	Lindlhütt	Lindlhütt	1
87	Los 2	hn_adresse.18029	84568	Pleiskirchen	Oed	Oed	3
88	Los 2	hn_adresse.24845	84568	Pleiskirchen	Dachgrub	Dachgrub	1
89	Los 2	hn_adresse.33413	84568	Pleiskirchen	Illbach	Illbach	1
90	Los 2	hn_adresse.18215	84568	Pleiskirchen	Hartberg	Hartberg	2
91	Los 2	hn_adresse.18191	84568	Pleiskirchen	Geiselloh	Geiselloh	2
92	Los 2	hn_adresse.6383	84568	Pleiskirchen	Geiselloh	Geiselloh	1
93	Los 2	hn_adresse.18192	84568	Pleiskirchen	Geiselloh	Geiselloh	4
94	Los 2	hn_adresse.18193	84568	Pleiskirchen	Geiselloh	Geiselloh	6
95	Los 2	hn_adresse.32823	84568	Pleiskirchen	Geiselloh	Geiselloh	3
96	Los 2	hn_adresse.24334	84568	Pleiskirchen	Lindlhütt	Lindlhütt	2
97	Los 2	hn_adresse.18861	84568	Pleiskirchen	Geisberg	Geisberg	1
98	Los 2	hn_adresse.18026	84568	Pleiskirchen	Oed	Oed	1
99	Los 3	hn_adresse.18437	84568	Pleiskirchen	Altsberg	Altsberg	1
100	Los 3	hn_adresse.33746	84568	Pleiskirchen	Altsberg	Altsberg	2
101	Los 3	hn_adresse.18023	84568	Pleiskirchen	Niederaich	Niederaich	1
102	Los 3	hn_adresse.25877	84568	Pleiskirchen	Niederaich	Niederaich	2
103	Los 3	hn_adresse.17876	84568	Pleiskirchen	Wilhartsberg	Wilhartsberg	1
104	Los 3	hn_adresse.18334	84568	Pleiskirchen	Wilhartsberg	Wilhartsberg	2